



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 09.05.2018

### Personalausstattung der Finanzverwaltung I: Finanzämter, Betriebsprüfung

1. Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzverwaltung und der Finanzämter in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?
2. Wie viele Anwärter befinden sich in den Jahren 2014 bis 2018 in der zweiten und dritten Qualifizierungsebene in der Ausbildung?
3. Wie hoch sind oder waren, jeweils in den Jahren 2014 bis 2018, die gesamten Ausgaben für die Finanzverwaltung?
4. Wie hoch waren oder sind voraussichtlich die gesamten Steuereinnahmen in den Jahren 2014 bis 2018 und wie hoch waren die Steuereinnahmen für die unterschiedlichen von der Staatsfinanzverwaltung verwalteten Steuerarten?
5. Wie viele Planstellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente) gibt es, nach Kenntnis der Staatsregierung, im Obersten Rechnungshof (ORH), die mit der Prüfung der Finanzverwaltung insgesamt und der Finanzämter befasst sind?
6. Wie viele Beanstandungen durch den ORH von Steuerfestsetzungen und -prüfungen gab es 2014 bis 2017, wie hoch waren die Abweichungen und wie haben sich diese Zahlen über die Zeit entwickelt?

### Personalausstattung der Finanzverwaltung II: Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteuer- außenprüfung

1. Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018, absolut sowie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe?
2. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe und wie verteilen sich die gesamten Steuereinnahmen aus der Körperschaftsteuer, der betrieblichen Einkommensteuer und der Umsatzsteuer auf diese Betriebsklassen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?

3. Wie ist der tatsächliche und der angestrebte Prüfungsturnus bei Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetrieben in den Jahren 2014 bis 2018, wie viele Betriebe wurden jeweils in die Prüfungsgeschäftspläne aufgenommen, und wie viele davon abschließend geprüft?
4. Wie viele Veranlagungszeiträume wurden in den Betriebsprüfungen von 2014 bis 2017 jeweils im Durchschnitt geprüft, gegliedert nach Größenklassen und Jahren?
5. Wie hoch ist der Personalbestand der Finanzämter in der Amtsbetriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuersonderprüfung und der Lohnsteuer-  
außenprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?
6. Existiert für die Prüfungen von Betrieben eine risikoorientierte oder risikogesteuerte Fallauswahl und wenn ja, wie erfolgt diese Auswahl?
7. Wie hoch war das gesamte und wie das durchschnittliche Mehrergebnis von Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Lohnsteuer-  
außenprüfungen (auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer), jeweils in den Jahren 2014 bis 2017 und – soweit möglich – aufgegliedert nach Betriebsgrößen?
8. Welcher Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen wurde jeweils in den Jahren 2014 bis 2017 einer Umsatzsteuersonderprüfung unterzogen (Prüfungsquote), und welches durchschnittliche Mehrergebnis resultierte aus diesen Prüfungen, jeweils auch nach Betriebsgröße?

### Personalausstattung der Finanzverwaltung III: Prüfung von Steuererklärungen/Einkommensteuerveranlagung

1. Wie hoch war und ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Einkommensteuerveranlagung für Arbeitnehmer und für Steuerpflichtige mit Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten jeweils in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018, absolut sowie im Verhältnis zu den auf diese Steuerpflichtigen entfallenden Steuereinnahmen?
2. Wie hoch war der gesamte Fallbestand in diesen (vgl. Frage 1) Veranlagungsbezirken, und wie hoch ist der Anteil der nicht veranlagten Fälle zum Ende der Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018?
3. Welcher Anteil der Steuererklärungen wurde 2014 bis 2017 jeweils elektronisch abgegeben (ELSTER) und welche Erhebungen zum dadurch ersparten Zeitaufwand liegen vor?

\*) Berichtigung wegen unvollständiger Darstellung der Drucksache

4. Wie viele Fälle wurden, auch im Verhältnis zur Gesamtfallzahl, jeweils intensiv geprüft und welches durchschnittliche Mehrergebnis konnte erreicht werden?
5. Wie hoch ist die Zahl sowie die tatsächliche und angestrebte Prüfungsquote der Außenprüfungen von Einkommensmillionären, jeweils für die Jahre 2014 bis 2017, und wie stellte sich hier das Mehrergebnis dar (auch im Verhältnis zu den ursprünglich festgesetzten Steuern)?

#### **Personalausstattung der Finanzverwaltung IV: Steuerfahndung**

1. Wie hoch war und ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Steuerfahndung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?
2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils von der Steuerfahndung ermittelt, und wie viele sind davon bereits abgeschlossen?
3. Wie hoch war das gesamte und wie das durchschnittliche Mehrergebnis (pro Fall) der Steuerfahndung (auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer) in den Jahren 2014 bis 2017, und wie verteilt es sich auf Betriebe und auf andere Steuerpflichtige und auf die Steuerarten?
4. Wie viele Selbstanzeigen gingen in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils ein, und in wie vielen dieser Fälle waren die Bedingungen für Straffreiheit des § 371 Abgabenordnung (AO) bzw. § 398a AO tatsächlich erfüllt, und wie haben sich diese Zahlen seit Bekanntwerden der Existenz der CD mit steuerrelevanten Daten Schweizer Banken verändert?
5. Welcher Anteil der gesamten Ermittlungsfälle und des Mehrergebnisses der Steuerfahndung entfiel ganz oder teilweise jeweils auf die Bereiche der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer?
6. Wie viele der von der Steuerfahndung 2014 bis 2017 bearbeiteten Fälle gelangten zur Anklage, in wie vielen Fällen wurde das Hauptverfahren eröffnet und wie viele dieser Verfahren endeten in einer Verurteilung; bei wie vielen Fällen wurde jeweils eine Geldstrafe, bei wie vielen eine Freiheitsstrafe auf Bewährung und bei wie vielen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen?
7. Wie viele Planstellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente) für Staatsanwälte gibt es in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Wirtschaftskriminalität des Landes, und wie viele davon sind speziell mit Steuerstrafsachen beschäftigt?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 02.07.2018

### **Personalausstattung der Finanzverwaltung I: Finanzämter, Betriebsprüfung**

#### **1. Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzverwaltung und der Finanzämter in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?**

Für die Stichtage 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom 15.04.2014 (Drs. 17/2380) und vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Zum Stichtag 01.01.2017 waren insgesamt 18.978 Vollzeitkräfte (aktive Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter, Auszubildende sowie Beschäftigte in Ausbildungsqualifizierung) an den Finanzämtern und dem Landesamt für Steuern beschäftigt. Zum Stichtag 01.01.2018 beläuft sich die Ist-Besetzung an den Finanzämtern und dem Landesamt für Steuern auf insgesamt 19.409 Vollzeitkräfte. Die Anzahl der Stellen für planmäßige Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende an den Finanzämtern und dem Landesamt für Steuern beträgt zum 01.01.2017 insgesamt rund 19.585 und zum 01.01.2018 rund 20.034 Stellen.

#### **2. Wie viele Anwärter befinden sich in den Jahren 2014 bis 2018 in der zweiten und dritten Qualifizierungsebene in der Ausbildung?**

Für die Stichtage 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom 15.04.2014 (Drs. 17/2380) und vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Zum Stichtag 01.01.2017 befanden sich insgesamt 2.469 Anwärterinnen und Anwärter (davon 1.047 Steuersekretäranwärterinnen/-anwärter – 2. Qualifikationsebene – und 1.422 Steuerinspektoranzwärterinnen/-anwärter – 3. Qualifikationsebene) an den Finanzämtern in Ausbildung. Zum Stichtag 01.01.2018 befanden sich insgesamt 2.721 Anwärterinnen und Anwärter (davon 1.170 Steuersekretäranwärterinnen/-anwärter – 2. Qualifikationsebene – und 1.551 Steuerinspektoranzwärterinnen/-anwärter – 3. Qualifikationsebene) an den Finanzämtern in Ausbildung.

Am Landesamt für Steuern – Bereich IuK waren zum Stichtag 01.01.2017 insgesamt 47 und zum Stichtag 01.01.2018 insgesamt 45 Verwaltungsinformatikanwärterinnen/-anwärter (3. Qualifikationsebene) in Ausbildung.

#### **3. Wie hoch sind oder waren, jeweils in den Jahren 2014 bis 2018, die gesamten Ausgaben für die Finanzverwaltung?**

Die gesamten Ist-Ausgaben der Steuerverwaltung betragen in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils rund 1 Mrd. Euro, im Jahr 2017 rund 1,1 Mrd. Euro. Das Ausgabe-Soll für 2018 beträgt rund 1,1 Mrd. Euro (die Ist-Ausgaben für 2018 sind noch nicht bekannt).

**4. Wie hoch waren oder sind voraussichtlich die gesamten Steuereinnahmen in den Jahren 2014 bis 2018 und wie hoch waren die Steuereinnahmen für die unterschiedlichen von der Staatsfinanzverwaltung verwalteten Steuerarten?**

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Die gesamten Einnahmen der von den Finanzämtern in Bayern verwalteten Steuern, also einschließlich Bundes- und Gemeindeanteile (Steueraufkommen), setzen sich in den Jahren 2016 und 2017 wie folgt zusammen (in Tausend Euro):

Jahr	2016	2017
Lohnsteuer	42.838.872	45.202.121
Einkommensteuer	11.726.843	12.927.141
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	5.355.238	5.862.577
Abgeltungsteuer	938.104	974.134
Körperschaftsteuer	5.595.077	5.495.202
Umsatzsteuer	27.681.605	28.412.069
Übrige Steuern <sup>1</sup>	20.727.511	19.674.280
<b>Gesamtaufkommen</b>	<b>114.863.250</b>	<b>118.547.524</b>

Schätzungen über das Steueraufkommen für die Ebene der Finanzämter in Bayern erfolgen nicht, sodass für 2018 keine Beträge genannt werden können.

**5. Wie viele Planstellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente) gibt es, nach Kenntnis der Staatsregierung, im Obersten Rechnungshof (ORH), die mit der Prüfung der Finanzverwaltung insgesamt und der Finanzämter befasst sind?**

Nach Auskunft des ORH standen dem ORH und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Jahr 2018 14,33 Planstellen für die Prüfung der Steuerverwaltung zur Verfügung. Darin enthalten ist auch die Führungsebene mit einem Prüfungsgebietsleiter und einem Abteilungsleiter (anteilig mit 0,33). Alle Stellen sind derzeit tatsächlich besetzt. Ergänzend wird angemerkt, dass sich die Personalzuteilung für die Prüfung der Steuerverwaltung jährlich nach oben oder nach unten ändern kann, insbesondere wenn im gesamten Prüfungsspektrum andere Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden sollen. Prüfungskapazitäten, die Prüfungsaufgaben ressortübergreifend in sog. Querschnittsprüfungsgebieten wahrnehmen (z.B. Prüfung der Personalausgaben, der Organisation sowie der Informations- und Kommunikationstechnik in der Steuerverwaltung), werden mit dieser Meldung nicht erfasst. Bezogen auf die Steuerverwaltung lassen sich die Personalkapazitäten für solche Querschnittsprüfungen nicht mit vertretbarem Aufwand herausrechnen. Außerdem unterliegen die eingesetzten Kapazitäten ressortbezogen großen Schwankungen.

**6. Wie viele Beanstandungen durch den ORH von Steuerfestsetzungen und -prüfungen gab es 2014 bis 2017, wie hoch waren die Abweichungen und wie haben sich diese Zahlen über die Zeit entwickelt?**

Die wesentlichen Feststellungen des ORH sind in seinen Jahresberichten zusammengefasst. Die darin angegebenen Zahlen sind regelmäßig Hochrechnungen. Die dem Jahresbericht zugrunde liegenden detaillierten Prüfungsmitteilungen enthalten verschiedene verbal beschriebene Beanstandungen, deren genaue Zahl und Umfang im Einzelnen nicht ermittelt werden kann.

**Personalausstattung der Finanzverwaltung II:  
Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen,  
Lohnsteueraußenprüfung**

**1. Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018, absolut sowie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe?**

Für die Stichtage 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom 15.04.2014 (Drs. 17/2380) und vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Der Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung (ohne Sachgebietsleiter/-innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 1.906,6 und zum 01.01.2018 1.882,3 Vollzeitäquivalente. Im Verhältnis zu den Betrieben sind dies zum 01.01.2017 0,14 Prozent und zum 01.01.2018 0,14 Prozent.

Die Gesamtzahl aller Betriebe betrug lt. Betriebskartei zum 01.01.2016 1.349.853.

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

**2. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe und wie verteilen sich die gesamten Steuereinnahmen aus der Körperschaftsteuer, der betrieblichen Einkommensteuer und der Umsatzsteuer auf diese Betriebsklassen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?**

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Die Betriebszahlen werden nur alle drei Jahre, jeweils zu Beginn eines neuen Prüfungsturnus erhoben. Für die Jahre 2016 bis 2018 ist der Fallbestand zum 01.01.2016 maßgeblich.

<sup>1</sup> In der Summe enthalten sind auch jeweils die vom Finanzamt München für den Bund bis zum 31.10.2017 (Ende der Organleihe) kassenmäßig vereinnahmten Einnahmen aus der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer.

Betriebszahlen	01.01.2016
Großbetriebe	35.077
Mittelbetriebe	149.553
Kleinbetriebe	204.982
Kleinstbetriebe	955.275
sonstige Fallarten (z. B. bedeutende Einkünfte, Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrengemeinschaften, bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände)	4.966

Zur Verteilung der Steuereinnahmen auf die Betriebsgrößenklassen gibt es keine statistischen Erhebungen

### 3. Wie ist der tatsächliche und der angestrebte Prüfungsturnus bei Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetrieben in den Jahren 2014 bis 2018, wie viele Betriebe wurden jeweils in die Prüfungsgeschäftspläne aufgenommen, und wie viele davon abschließend geprüft?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Der Prüfungsturnus stellt keine maßgebende Planungsgröße für die Betriebsprüfung dar. Bundesweit hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass eine bloße Beachtung von Betriebsgrößen nicht sinnvoll ist. Die Steuerung der Fallauswahl in der Betriebsprüfung erfolgt heute vor allem anhand des steuerlichen Risikos bestimmter Branchen oder Sachverhalte und nicht danach, wie lange die letzte Prüfung zurückliegt. Fälle einer bestimmten Größe oder steuerlichen Bedeutung werden von den Außendiensten regelmäßig detailliert geprüft. So werden Großbetriebe und Konzerne grundsätzlich lückenlos für sämtliche Wirtschaftsjahre (sog. Anschlussprüfungen) geprüft.

In Bayern wurden folgende Prüfungsturnusse (in Jahren) erzielt:

Betriebsgrößenklasse	2016	2017
Großbetriebe	5,09	4,92
Mittelbetriebe	22,23	22,24
Kleinbetriebe	40,10	37,99

Für das aktuelle Jahr 2018 liegen noch keine statistischen Erhebungen vor.

Der Prüfungsgeschäftsplan ist eine fortlaufend geführte Datei, die nur in ihrem aktuellen Bestand abgerufen werden kann. Eine historische Darstellung, wie viele Betriebe in den Jahren 2014 bis 2018 in den jeweiligen Prüfungsgeschäftsplan aufgenommen wurden und wie viele von diesen abschließend geprüft wurden, ist nicht möglich.

### 4. Wie viele Veranlagungszeiträume wurden in den Betriebsprüfungen von 2014 bis 2017 jeweils im Durchschnitt geprüft, gegliedert nach Größenklassen und Jahren?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Durchschnittlicher Prüfungszeitraum (in Jahren):

Betriebsgrößenklasse	2016	2017
Großbetriebe	3,7	3,7
Mittelbetriebe	3,2	3,2
Kleinbetriebe	3,2	3,2
Kleinstbetriebe	3,1	3,1

### 5. Wie hoch ist der Personalbestand der Finanzämter in der Amtsbetriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuersonderprüfung und der Lohnsteueraußenprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?

Für die Stichtage 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom 15.04.2014 (Drs. 17/2380) und vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Hinsichtlich des Personalbestands der Finanzämter in der Betriebsprüfung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird in Bayern nicht zwischen Amtsbetriebsprüfung und Großbetriebsprüfung unterschieden. Der Personalbestand in der Steuerfahndung (ohne Sachgebietsleiter/-innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 460,9 und zum 01.01.2018 476,3 Vollzeitäquivalente. Der Personalbestand in der Umsatzsteuersonderprüfung (ohne Sachgebietsleiter/-innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 241,4 und zum 01.01.2018 232,9 Vollzeitäquivalente. Der Personalbestand in der Lohnsteueraußenprüfung (ohne Sachgebietsleiter/-innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 272,3 und zum 01.01.2018 289,3 Vollzeitäquivalente.

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

### 6. Existiert für die Prüfungen von Betrieben eine risikoorientierte oder risikogesteuerte Fallauswahl und wenn ja, wie erfolgt diese Auswahl?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

### 7. Wie hoch war das gesamte und wie das durchschnittliche Mehrergebnis von Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Lohnsteueraußenprüfungen (auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer), jeweils in den Jahren 2014 bis 2017 und – soweit möglich – aufgegliedert nach Betriebsgrößen?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Die Mehrergebnisse der Betriebsprüfung:

Mehrergebnis in €	2016	2017
Großbetriebe	1.996.916.819	2.879.968.565
Mittelbetriebe	196.958.825	221.470.252
Kleinbetriebe	129.250.272	112.811.757
Kleinstbetriebe	134.521.668	137.298.323
Fälle mit besonderen Einkünften, Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrngemeinschaften und Sonstige	112.782.302	200.887.534

durchschnittliches Mehrergebnis in €	2016	2017
Großbetriebe	289.955	403.866
Mittelbetriebe	29.274	32.937
Kleinbetriebe	25.284	20.907
Kleinstbetriebe	20.168	19.146
Fälle mit besonderen Einkünften, Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrngemeinschaften und Sonstige	55.860	78.166

Das Verhältnis zur ursprünglich festgesetzten Steuer ist aus den vorhandenen statistischen Daten nicht ableitbar.

Das Mehrergebnis der Umsatzsteuersonderprüfung betrug im Jahr 2016 insgesamt 303.178.718 Euro und im Jahr 2017 insgesamt 236.008.288 Euro. Das Mehrergebnis der Umsatzsteuersonderprüfung je Prüfung betrug im Jahr 2016 33.504 Euro und im Jahr 2017 26.728 Euro.

Das Verhältnis zur ursprünglich festgesetzten Steuer ist aus den vorhandenen statistischen Daten nicht ableitbar.

Die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung betragen im Jahr 2016 bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 56.257.526 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 33.633.912 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 26.454.348 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 22.457.234 Euro. Im Jahr 2017 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 164.639.028 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 19.909.381 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 28.077.153 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 26.578.292 Euro.

Die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung pro Prüfung betragen im Jahr 2016 bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 189.419 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 27.935 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 7.848 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 3.431 Euro. Im Jahr 2017 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung pro Prüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 526.003 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 16.745 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 8.613 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 3.894 Euro.

Das Verhältnis zur ursprünglich festgesetzten Steuer ist aus den vorhandenen statistischen Daten nicht ableitbar.

#### 8. Welcher Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen wurde jeweils in den Jahren 2014 bis 2017 einer Umsatzsteuersonderprüfung unterzogen (Prüfungsquote), und welches durchschnittliche Mehrergebnis resultierte aus diesen Prüfungen, jeweils auch nach Betriebsgröße?

Die Prüfungsquote bei der Umsatzsteuersonderprüfung betrug im Jahr 2016 0,74 Prozent und im Jahr 2017 0,70 Prozent.

Zum Mehrergebnis wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu der Aufgliederung nach Betriebsgrößen liegen keine Daten vor.

#### Personalausstattung der Finanzverwaltung III: Prüfung von Steuererklärungen/Einkommensteuer- veranlagung

#### 1. Wie hoch war und ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Einkommensteuerveranlagung für Arbeitnehmer und für Steuerpflichtige mit Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten jeweils in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018, absolut sowie im Verhältnis zu den auf diese Steuerpflichtigen entfallenden Steuereinnahmen?

Für die Stichtage 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom 15.04.2014 (Drs. 17/2380) und vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Der Personalbestand der Finanzämter in der Einkommensteuerveranlagung für Arbeitnehmer und für Steuerpflichtige mit Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten (ohne Sachgebietsleiter/-innen) betrug zum 01.01.2017 4.843,4 und zum 01.01.2018 5.110,5 Vollzeitäquivalente.

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

Eine statistische Aufteilung der Steuereinnahmen auf die verschiedenen Arbeitsgebiete wird nicht geführt, deshalb kann das Verhältnis des Personals zu den auf bestimmte Steuerpflichtige entfallenden Steuereinnahmen nicht ermittelt werden.

#### 2. Wie hoch war der gesamte Fallbestand in diesen (vgl. Frage 1) Veranlagungsbezirken, und wie hoch ist der Anteil der nicht veranlagten Fälle zum Ende der Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018?

Die Erledigungsquote sowie die Fallzahlen für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 wurden jeweils zum Ende des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres ermittelt.

Die Erledigungsquote sowie die Fallzahlen für die Veranlagungszeiträume 2016 und 2017 wurden jeweils zum Ende des I. Quartals 2018 ermittelt. Die beiden Veranlagungszeiträume sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Zahlen für den Veranlagungszeitraum 2018 sind erst im Jahr 2019 lieferbar, da Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 erfahrungsgemäß frühestens ab März 2019 erledigt werden können.

Steuerart	VZ 2014	VZ 2015	VZ 2016	VZ 2017
Ein- kommen- steuer <sup>2</sup>	4.891.200	4.984.038		
Pflichtver- anlagun- gen	3.655.513	3.709.666	3.736.722	3.749.502
Antrags- veranla- gungen	1.235.687	1.274.372	1.188.100	261.580
Erledi- ungsquote <sup>4</sup>	98,66 %	98,50 %	83,66 %	3,42 %
Fest- stellungen <sup>5</sup>	255.056	260.485	265.375	266.138
Erledi- gungs- quote	97,88 %	97,68 %	70,65 %	1,09 %
Umsatz- steuer <sup>6</sup>	1.269.022	1.338.660	1.331.703	1.329.317
Erledi- ungsquote	98,87 %	98,90 %	82,04 %	4,55 %
Gewerbe- steuer <sup>5</sup>	644.875	666.475	683.609	676.450
Erledi- gungs- quote	97,99 %	97,91 %	66,77 %	0,03 %

VZ = Veranlagungszeitraum

<sup>2</sup> Fallzahlen: Pflichtveranlagungen Arbeitnehmer und sonstige natürliche Personen (Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften) zuzüglich bis zum 31.12.2016 (VZ 14) bzw. 2017 (VZ 15) eingegangene Antragsveranlagungen Arbeitnehmer; für die VZ 2016 und 2017 wird auf die Berechnung der Fallzahlen der Einkommensteuer verzichtet, da die Zahl der bisher eingegangenen Antragsveranlagungen den Wert zu stark verfälschen würde

<sup>3</sup> Aufgrund der variablen Zahl der Antragsveranlagungen ist die Ermittlung der konkreten Fallzahlen schwierig → als Sollzahl wird daher hilfsweise die Zahl der eingegangenen Erklärungen verwendet

<sup>4</sup> Als Basis für die Erledigungsquote dient jeweils die Summe der Pflichtveranlagungen im Arbeitnehmerbereich sowie der sonstigen natürlichen Personen.

<sup>5</sup> Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften

<sup>6</sup> Allgemeine Veranlagung, Personengesellschaften und Körperschaften

### 3. Welcher Anteil der Steuererklärungen wurde 2014 bis 2017 jeweils elektronisch abgegeben (ELSTER) und welche Erhebungen zum dadurch ersparten Zeitaufwand liegen vor?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Der Anteil der ELSTER-Einkommensteuererklärungen betrug im Jahr 2016 62,7 Prozent und im Jahr 2017 65,4 Prozent.

Der Erfassungsaufwand per Scanner im Datenerfassungszentrum Wunsiedel beträgt für eine Steuererklärung durchschnittlich zwischen 3 und 4 Minuten. Dieser entfällt bei einer elektronisch übermittelten Steuererklärung.

### 4. Wie viele Fälle wurden, auch im Verhältnis zur Gesamtfallzahl, jeweils intensiv geprüft und welches durchschnittliche Mehrergebnis konnte erreicht werden?

Die Zahl der im Innendienst intensiv geprüften Fälle und die sich daraus ergebenden Mehrergebnisse werden maschinell nicht erhoben.

### 5. Wie hoch ist die Zahl sowie die tatsächliche und angestrebte Prüfungsquote der Außenprüfungen von Einkommensmillionären, jeweils für die Jahre 2014 bis 2017, und wie stellte sich hier das Mehrergebnis dar (auch im Verhältnis zu den ursprünglich festgesetzten Steuern)?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

	2016	2017
Zahl der Fälle mit besonderen Einkünften	3130	3130
durchgeführte Außenprüfungen	266	285
Mehrergebnis in €	48.552.006	85.162.958

Das Verhältnis zur ursprünglich festgesetzten Steuer ist aus den vorhandenen statistischen Daten nicht ableitbar. Die Prüfungsquote für den 3-jährigen Prüfungsturnus 2016 bis 2018 kann erst mit Vorliegen der Jahresstatistik 2018 ermittelt werden. Eine Vorgabe zur Prüfungsquote bei sog. Einkunftsmillionären existiert nicht. Alle Fälle mit besonderen Einkünften werden zunächst lückenlos für eine Außenprüfung vorgesehen. In vielen Fällen stehen die Einkunfts-millionäre in Verbindung mit einem gewerblichen Großbetrieb z. B. als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Gesellschafter-Geschäftsführer einer großen Kapitalgesellschaft. Die Überprüfung der Beteiligten erfolgt dann im Rahmen der Außenprüfung des Unternehmens. Diese Fälle werden in der Statistik nicht bei den Fällen mit besonderen Einkünften erfasst. Nicht jeder Einkunfts-millionär ist zudem permanent prüfungswürdig, z. B. weil er bereits mehrfach und ohne Beanstandungen geprüft wurde oder weil die Einkünfte vom Veranlagungsdienst im Finanzamt anhand der Belege zutreffend ermittelt werden können.

### Personalausstattung der Finanzverwaltung IV: Steuerfahndung

#### 1. Wie hoch war und ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Steuerfahndung in Vollzeit-äquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2014 bis 2018?

Für die Stichtage 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom 15.04.2014 (Drs. 17/2380) und vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Der Personalbestand in der Steuerfahndung (ohne Sachgebietsleiter/-innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 460,9 und zum 01.01.2018 476,3 Vollzeitäquivalente.

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

#### 2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils von der Steuerfahndung ermittelt, und wie viele sind davon bereits abgeschlossen?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Mitgeteilt werden kann für die angefragten Jahre jeweils die Anzahl der im entsprechenden Zeitraum durch die Steuerfahndung eingeleiteten Strafverfahren sowie der jeweils abgeschlossenen Fälle. Die abgeschlossenen Fälle stammen meist aus Vorjahren, denn steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren erstrecken sich in der Regel über einen längeren Zeitraum. Fälle, die im Kalenderjahr der Einleitung oder auch im darauffolgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden, stellen die Ausnahme dar. Eine genaue Zuordnung, aus welchem Einleitungsjahr z. B. ein abgeschlossener Fall des Jahres 2015 stammt, ist mangels statistischer Aufzeichnungen nicht möglich.

Die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren betrug im Jahr im Jahr 2016 1.281 und im Jahr 2017 1.280. Im Jahr 2016 wurden 2.943 und im Jahr 2017 3.628 Fälle abgeschlossen.

#### 3. Wie hoch war das gesamte und wie das durchschnittliche Mehrergebnis (pro Fall) der Steuerfahndung (auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer) in den Jahren 2014 bis 2017, und wie verteilt es sich auf Betriebe und auf andere Steuerpflichtige und auf die Steuerarten?

Aufzeichnungen bezüglich der ursprünglich festgesetzten Steuer bzw. eine Relation zur Mehrsteuer dazu, sowie über die Verteilung auf Betriebe und andere Steuerpflichtige werden nicht geführt. Seit 2014 werden keine Aufzeichnungen mehr über die Anzahl der Prüfungsfälle, aus denen die rechtskräftigen Mehrsteuern resultieren sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Steuerarten geführt. Diese Verteilung wird stattdessen für die vorläufigen Mehrsteuern erfasst.

Darüber hinaus sind seit dem Jahr 2015 auch die Zinsen gemäß § 233a AO im vorläufigen Mehrergebnis mit enthalten.

Das vorläufige und das bestandskräftige Mehrergebnis beziehen sich auf unterschiedliche Fahndungsfälle. Aus Gründen der Vollständigkeit werden sowohl das vorläufige als auch das bestandskräftige Mehrergebnis dargestellt.

	2014	2015	2016	2017
vorläufiges Mehrergebnis				
in Mio. €	225,9	339,8	424,4	328,7
pro Fall in Tausend €	135	185	144	91
bestandskräftiges Ergebnis in Mio. €	288,7	302,1	341,7	167,6
bestandskräftiges Mehrergebnis nach Steuerarten (in Mio. €)				
Umsatzsteuer	61,1	112,5	121,5	60,9
Einkommensteuer	95,5	98,3	104,3	66,8
Körperschaftsteuer	7,1	10,3	13,6	14,8
Lohnsteuer	6,5	6,2	5,5	6,4
Gewerbsteuer	18,3	24,9	22,2	24,6
sonstige Steuern	37,3	19,5	101,1	118,4
Zinsen gemäß § 233a AO		68,1	56,2	36,8

#### 4. Wie viele Selbstanzeigen gingen in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils ein, und in wie vielen dieser Fälle waren die Bedingungen für Straffreiheit des § 371 AO bzw. § 398a AO tatsächlich erfüllt, und wie haben sich diese Zahlen seit Bekanntwerden der Existenz der CD mit steuerrelevanten Daten Schweizer Banken verändert?

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 06.07.2016 (Drs. 17/12945) betreffend Personalausstattung in der Finanzverwaltung verwiesen.

Zur Anzahl der Selbstanzeigen (zu denen nicht nur Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitalvermögen gehören) werden keine gesonderten statistischen Aufzeichnungen geführt.

Allerdings werden in Bayern seit Februar 2010 Aufzeichnungen über den Eingang von Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz geführt.

Die Anzahl der Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz belief sich im Jahr 2016 auf 459 und im Jahr 2017 auf 272.

Im Jahr 2016 gab es 1.470 und im Jahr 2017 870 Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. § 371 AO. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen gemäß § 398a AO i. V. m. § 371 AO belief sich im Jahr 2014 auf 200, im Jahr 2015 auf 240, im Jahr 2016 auf 258 und im Jahr 2017 auf 229.

#### 5. Welcher Anteil der gesamten Ermittlungsfälle und des Mehrergebnisses der Steuerfahndung entfiel ganz oder teilweise jeweils auf die Bereiche der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer?

Eine Aufteilung der Ermittlungsfälle auf Bereiche mit und ohne Unternehmensbesteuerung wird in den Aufzeichnungen nicht vorgenommen.

Der Anteil der Umsatzsteuer an den Mehrsteuern betrug im Jahr 2014 27,05 Prozent, im Jahr 2015 33,10 Prozent, im Jahr 2016 28,62 Prozent und im Jahr 2017 18,52 Prozent.

Der Anteil der Gewerbesteuer an den Mehrsteuern betrug im Jahr 2014 8,09 Prozent, im Jahr 2015 7,33 Prozent, im Jahr 2016 5,24 Prozent und im Jahr 2017 7,50 Prozent.

**6. Wie viele der von der Steuerfahndung 2014 bis 2017 bearbeiteten Fälle gelangten zur Anklage, in wie vielen Fällen wurde das Hauptverfahren eröffnet und wie viele dieser Verfahren endeten in einer Verurteilung; bei wie vielen Fällen wurde jeweils eine Geldstrafe, bei wie vielen eine Freiheitsstrafe auf Bewährung und bei wie vielen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen?**

Gesonderte Statistiken zu den von der Steuerfahndung bearbeiteten Fällen werden bei den Staatsanwaltschaften nicht geführt. Eine Einzelauswertung der Verfahren, denen zumindest auch der Vorwurf einer Steuerstraftat zugrunde liegt, ist angesichts des damit verbundenen außerordentlich hohen Arbeitsaufwands nicht verhältnismäßig und angesichts der Kürze der Zeit auch nicht möglich.

**7. Wie viele Planstellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente) für Staatsanwälte gibt es in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Wirtschaftskriminalität des Landes, und wie viele davon sind speziell mit Steuerstrafsachen beschäftigt?**

Nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz sind in den Wirtschaftsstrafabteilungen der bayerischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen 112 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit einem Arbeitskraftanteil von etwa 108,5 Vollzeitstellen mit der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen betraut (Stand: 01.06.2018).

Planstellen, die speziell den Wirtschaftsabteilungen zugeordnet sind, bestehen nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass einige der in den genannten Zahlen erfassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte neben der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auch andere Aufgaben haben, etwa die Bearbeitung von Verfahren wegen Geldwäsche oder die Pressearbeit.

Mit der Bearbeitung von Steuerstrafsachen sind 54 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschäftigt. Welcher Anteil ihrer Arbeitskraft auf diese Verfahren entfällt, lässt sich nicht genau feststellen, weil die interne Organisation bei den einzelnen Schwerpunktstaatsanwaltschaften unterschiedlich ist. Zum Teil sind sämtliche in den Wirtschaftsabteilungen eingesetzte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch mit Steuerstrafsachen befasst, teilweise bestehen Sonderzuständigkeiten einzelner Referate für Verfahren wegen Steuerstraftaten. In der angegebenen Zahl wurden für die Staatsanwaltschaft München I die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte berücksichtigt, die in der Abteilung „Wirtschafts-, Insolvenzstrafsachen einschließlich Steuerstrafsachen“ eingesetzt sind. Daneben werden auch in den weiteren drei Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft München I Steuerdelikte mitbehandelt, soweit der Schwerpunkt der Tatvorwürfe auf anderen Delikten, wie beispielsweise Korruptionsstraftaten, liegt.